

# RS Vwgh 1987/3/13 86/11/0068

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.03.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

AVG §71 Abs1 lit a;

IESG §6 Abs1 idF vor 1980/580;

## Rechtssatz

Aus der gemäß § 6 Abs 1 IESG unterschiedlichen Anknüpfung des Fristbeginnes an die öffentliche Bekanntmachung im Falle der Konkureröffnung oder Ausgleichseröffnung einerseits und an die Kenntnis von einem Gerichtsbeschluss im Falle der Abweisung dieses Konkursantrages mangels hinreichenden Vermögens andererseits ist abzuleiten, dass die bloße tatsächliche Unkenntnis von der Konkureröffnung bzw Ausgleichseröffnung, unabhängig von den Gründen, aus denen der Antragsteller - bei gegebener Möglichkeit einer tatsächlichen Kenntnisnahme von der Konkureröffnung bzw Ausgleichseröffnung - tatsächlich keine Kenntnis erlangt hat, keinen Wiedereinsetzungsgrund im Sinne des § 6 Abs 1 IESG iVm § 71 Abs 1 lit a AVG darzustellen vermag. Auf die Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit regelmäßiger Fahrten zum Ausgleichsgericht, um die allfällige Eröffnung eines Anschlusskonkurses in Erfahrung zu bringen, kommt es daher nicht an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986110068.X02

## Im RIS seit

05.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)